

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 19 (1963)
Heft: 2

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprachenpanscherei. So sei betont, daß jeder Volksstamm in der Schweiz seine Eigenart, seine Sprache, seine in und mit einem größeren, über die Heimat hinausreichenden Kulturkreis gewachsene Seele pflegen und zu fruchtbarer Tätigkeit führen soll, um so die Eigenart der Schweiz zu erhalten. Den *Fortbestand* unseres Vaterlandes aber sichert weder die Trennung noch die Vermengung der Kulturen und Sprachen, sondern der schweizerische Staatsgedanke, die Idee der Freiheit. Im Dienste der Eigenart des Ganzen, die in der Eigenart der Teile besteht, bleibe unsere vornehmste Pflicht, unseren Teil zur Pflege und zum Schutz unserer Muttersprache in ihren beiden Formen, in Mundart und Schriftsprache, beizutragen, so wie es unsere Satzungen wollen, nämlich mit besonnenem Maßhalten und ohne Übertreibungen. Wenn die Beschlüsse der Vereinsorgane und das Verhalten jedes Mitgliedes diese Ziele unserer Satzungen zu verwirklichen streben, kann sich das Ansehen des Deutschschweizerischen Sprachvereins in der viersprachigen Schweiz nur mehren.

23. März 1963

Der Obmann: Dr. Linus Spuler

Unsere Toten:

Im Vereinsjahr 1962 haben uns für immer verlassen:

Adolf Bhend in Unterseen

K. E. Heyne in Basel

Dr. Emanuel Stickelberger in Uttwil am Bodensee

Fräulein Lina Ramm in Zollikon

Leo Tschopp in Luzern

Professor Dr. Rudolf Tschudi in Basel

Josef Wyß-Stäheli in Zürich.

Dankend und ehrend gedenken wir ihrer: sie alle sind auf ihre Art in ihrem Lebenskreis für unsere Sache eingestanden.

Briefkasten

**zeichensetzung und darstellung in
deutschen geschäftsbriefen**
(zu Heft 1/1963)

Sehr geehrter herr C.
mit ihrem vorschlag können wir uns sofort und bedenkenlos anfreunden. das komma hinter der anrede ist für uns ein überflüssiges satzzeichen, das zu gar nichts beiträgt. — schon aus diesem brief ersehen sie, daß wir darüber hinaus auch noch viel anderes als überflüssig ansehen und bereits verlassen haben. die arbeitsfülle zwingt einen, nach vereinfachungsmöglichkeiten ausschau zu halten, die ohne große investitionen möglich sind und die sich täglich anwenden lassen.
mit den urteilen des redaktors über die drei beispiele sind wir einig:

1 pedantisch

2 möglich

3 empfehlenswert

zu 1: für uns könnte jene art nie in frage kommen. das riecht nach verdammenswertem kaufmannsdeutsch schlechtester sorte.

zu 2: wenn in einem angebotsformular die bedingungen, also „lieferfrist“, „preise“, „zahlung“ usw. *vorgedruckt* sind, und zwar in einer anderen schriftart, sich also optisch gut abheben, würden wir nur diese Art empfehlen, wenn aber die drei bedingungen jeweils mit der maschine geschrieben werden und überdies ab und zu weitere untertitel vorkommen, vielleicht längere, so daß in der eiligen praxis zwischenraummangel eintritt, verwenden wir die doppelunkte lediglich

zur *abtrennung*, damit also keinerlei
satzungetüme entstehen können.

e. schildknecht ingenieur sia

„Ich darf Sie bitten . . .“

*In Briefen aus Deutschland begegnet
man immer wieder der Wendung:
„Ich darf Sie bitten . . .“ Ich emp-
finde den Satz als unhöflich.*

Antwort: Auch wir stoßen uns an die-
ser Wendung. Aber da wir nicht be-
urteilen konnten, ob sie sich in Deutsch-
land zur gebräuchlichen Formel durch-
gesetzt habe, wandten wir uns an die
Beratungsstelle der Gesellschaft für
deutsche Sprache in Lüneburg. Ihrer
Antwort entnehmen wir folgendes:

Mit seiner Ablehnung dieser Formu-
lierung hat der Schreiber schon recht.
Gegen diese Floskel ist einzuwenden,
daß sie sich zwar bescheiden gibt, es
aber gar nicht ist. Es ist eine vor-
getäuschte Bescheidenheit, wenn man
zwar um Erlaubnis fragt, aber eine
Antwort gar nicht erst abwartet —
wie das hier geschieht.

Nationalstraßen?

*Warum heißen die „Nationalstraßen“
nicht „Bundesstraßen“?*

Antwort: Diese Frage ist schon in
Heft 6/1962 aufgeworfen und dem
„Sprachspiegel“ inzwischen erneut ge-
stellt worden. Es gibt darauf eine
amtliche Antwort, und zwar stand sie
im Bericht des Bundesrates an die
Bundesversammlung über das Volks-
begehren für die Verbesserung des
Straßennetzes, vom 22. Oktober 1957.
Zu Absatz 1 des neuen Verfassungs-
artikels 36bis („Der Bund wird auf
dem Wege der Gesetzgebung die Er-
richtung und Benützung eines Netzes
von Nationalstraßen sicherstellen. Zu
solchen können die wichtigsten Stra-
ßenverbindungen von gesamtschweize-
rischer Bedeutung erklärt werden.“)
wurde dort ausgeführt:

Die Bezeichnung der in Frage stehen-
den Straßen als Nationalstraßen darf

unseres Erachtens als angemessen und
zweckmäßig erachtet werden. Wohl
wäre es vorzuziehen gewesen, wenn
der Verfassungstext auf eine derartige
Benennung der Straßen hätte verzich-
ten und diese der Gesetzgebung über-
lassen können; allein ohne eine be-
stimmte Bezeichnung der Straßen wäre
die Textredaktion nicht ausgekommen.
Neben der gewählten Bezeichnung sind
verschiedene andere Ausdrücke in Be-
tracht gezogen worden, wie „Groß-
verkehrsstraßen“, „Fernverkehrsstra-
ßen“ und „Bundesstraßen“. Während
die ersteren Bezeichnungen sprachlich
nicht befriedigen und insbesondere
keine Unterscheidung zu ebensolchen
kantonalen Straßen böten, bringt der
Begriff „Nationalstraßen“, wie etwa
die Begriffe „Nationalbank“, „Natio-
nalfonds zur Förderung der wissen-
schaftlichen Forschung“, die gesamt-
schweizerische Bedeutung des zu er-
richtenden Werkes zum Ausdruck,
ohne, wie die Bezeichnung „Bundes-
straßen“, zu sehr auf die Bundesauf-
gabe zu verweisen.

Mag diese Begründung auch etwas
mager sein, so zeigt sie immerhin,
daß die Behörden das Für und Wider
geprüft haben. Tatsächlich hätte die
Bezeichnung „Bundesstraßen“ beim
Bürger, der über die Verfassungsre-
vision abzustimmen hatte, leicht den
Eindruck hervorrufen können, daß
hier, wenn nicht gar bundeseigene
Straßen, so doch solche gebaut wer-
den sollten, über die der Bund, die
Bundesverwaltung, allein zu befehlen
habe. Man wollte aber die herge-
brachte Hoheit der Kantone über die
Straßen so wenig wie möglich an-
tasten. Wenn es auch in Absatz 2 des
Artikels 36bis heißt, daß die Kantone
die Nationalstraßen nach den Anord-
nungen und unter der Oberaufsicht
des Bundes bauen und unterhalten,
so bestimmt doch der Absatz 6 aus-
drücklich: „Die Nationalstraßen stehen
unter Vorbehalt der Befugnisse des
Bundes unter der Hoheit der Kan-
tone.“ Die Nationalstraßen sollten
kein Werk des Bundes allein sein,
sondern ein Werk des Bundes *und* der
Kantone, ja sozusagen des ganzen
Schweizer Volkes, der Nation eben.

Und „Nation“ hat bei uns keineswegs jenen einheitsstaatlichen Sinn, wie etwa in Frankreich. Sowohl über die Nationalbank als auch über den Nationalfonds bestimmt nicht der Bund, der Staat allein; hingegen sind die Bundesbahnen ein Staatsbetrieb. (Beim „Nationalrat“ liegen die Dinge wieder anders: es ist der Rat des ganzen Volkes, eben wiederum der Nation im Gegensatz zu den Ständen. Die bekannte Abneigung des Volkes — nicht nur im Welschland, sondern auch in der deutschen Schweiz — richtet sich kaum gegen den Nationalrat, sondern fast ausschließlich gegen den „Bund“ als Zentralverwaltung.) Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, daß die Bezeichnung „Nationalstraßen“ unrichtig oder gar rechtlich falsch sei. Man darf den Behörden vielmehr zubilligen, daß sie ihr den Vorzug gaben, weil sie sie mit guten Gründen für zweckmäßiger hielten. Auf die Wahl, die sie damit trafen, hatten weder Seitenblicke nach Frankreich (im Sinne der Nachahmung) oder Deutschland (im Sinne eines Verlangens nach Unterscheidung) noch Übersetzungsfragen einen Einfluß. (Anders

war das für die Unterscheidung der verschiedenen Klassen von Nationalstraßen: Während im Deutschen zwischen „Autobahnen“ und „Autostraßen“ unterschieden werden kann, ist das in den romanischen Sprachen kaum möglich.)

Sicher aber ist es heute zu spät und darum unnütz, gegen den Ausdruck „Nationalstraßen“ zu Felde zu ziehen und für die „Bundesstraßen“ zu kämpfen, und zwar ist es dazu ziemlich genau fünf Jahre zu spät. Ständerat und Nationalrat haben am 21. März 1958 den Gegenentwurf, den sie dem Volksbegehren entgegenstellten und in dem die Nationalstraßen so benannt wurden, aufgestellt. Und in der Abstimmung vom 6. Juli 1958 haben Volk und Stände diesen Gegenentwurf samt der Bezeichnung „Nationalstraßen“ mit überwältigender Mehrheit angenommen (Volk: 515 396 Ja gegen 91 238 Nein, Stände: 21 Ja gegen 1 Nein). So haben die Nationalstraßen ihren Namen doch vom Volk erhalten, und er hat inzwischen selbstverständlich auch in die auf die Verfassung gestützte Gesetzgebung Eingang gefunden. A. H.



Zahlen, die zu denken geben . . .

30 von 100 vierzigjährigen Ehefrauen verwitwen vor Erreichen des 65. Lebensjahres. Es gibt verheiratete Frauen, die gegen die Lebensversicherung sind — Witwen aber nicht. Haben Sie genügend vorgesorgt? Wir beraten Sie gerne.

« VITA »

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Sitz der Gesellschaft: Zürich, Mythenquai 10